



Datum: 02.07.2024
Zahl: 8520/2024

KUNDMACHUNG

Verwendung des Zweckzuschusses gemäß der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz

Gemäß einer Verteilung von Geldern aus dem Finanzausgleichsgesetzes durch die Kärntner Landesregierung stehen den Gemeinden Mittel für die drei Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Betriebe der Wasserversorgung, Betriebe der Abwasserversorgung, Betriebe der Müllbeseitigung) zur Verfügung.

Sie können in allen drei, oder aber in einem oder zwei der erwähnten Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit verwendet werden.

Die Mittel aus dem Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz sind zur (teilweisen) Finanzierung der sich ergebenden Differenz aus den veranschlagten Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen für das Haushaltsjahr 2024 im jeweiligen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit darzustellen (§ 16 Abs. 1 Z. 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBL I Nr.116/2016).

Die Marktgemeinde Feistritz im Rosental erhält einen Zweckzuschuss in Höhe von € 42.329,00 (€ 16,702 pro Hauptwohnsitz per Stichtag 31.Oktober 2021).

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz im Rosental hat in seiner Sitzung vom 22. April 2024 den Beschluss gefasst, die Mittel gemäß § 3 Abs. 1 der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz im Betrieb der Abfallbeseitigung zu verwenden.

Die Vereinnahmung im Betrieb der Abfallbeseitigung dient zur Abgangsdeckung im Müllhaushalt im Jahr 2024.

Die Information der Gemeindebürgerinnen und -bürger gemäß Gemeinderatsbeschlusses erfolgt aufgrund von § 3 Abs. 5 der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz via Gemeindehomepage und Amtstafel und Gemeindezeitung, welche im 3. Quartal 2024 erscheint.

Die Bürgermeisterin

Sonya Feinig

